

Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins STP Swim Team Pattensen e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 **Vorstand und Sitzungen**

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in

Weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wie z.B.

- Schriftführer/in
 - sportlicher Leiter/in
 - Kampfrichterobmann
 - Jugendwart/in
 - Pressewart/in
1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig und mindestens 2 Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
 2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 2 **Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 3 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4
Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 5
Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6
Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7
Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede weibliche oder männliche natürliche Person werden, die die Geschäftsordnung anerkennt. Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Der Bewerber verpflichtet sich, bei Ausübung des aktiven Schwimmsports, die „Sportgesundheit“ jährlich mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Vorstand ist berechtigt, bei nicht ausreichenden alters- und leistungsgerechten Trainingskapazitäten für den Bewerber, den Aufnahmeantrag zurückzustellen. Der Bewerber ist auf eine Warteliste zu setzen. Der Vorstand entscheidet in Absprache mit den Trainern über die Zulassung von Bewerbern als Mitglieder. Bei Ablehnung der Zulassung als Mitglied ist eine Angabe von Gründen gegenüber dem Bewerber nicht erforderlich. Die Ablehnungsgründe sind zu protokollieren. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Einschränkungen bestimmt die Geschäftsordnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind berechtigt an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Ausübung ihres Wahlrechtes an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und Gebühren vierteljährlich zu entrichten.
- die Kosten, die durch die Nichtteilnahme sowie durch den Aktiven verursachte ENM bei Nichterreichen der Pflichtzeiten an sportlichen Veranstaltungen entstanden, zu ersetzen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von 3 Tagen bei dem Trainer, ist das Mitglied hiervon befreit.
- Bei Nichtteilnahme an sonstigen Veranstaltungen, zu denen sie sich gemeldet haben, die Kosten komplett oder anteilig zu ersetzen.

§ 9 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Die Mitglieder haben für Schäden zu haften, die sie dem Vermögen des Vereins durch schuldhaftes Verhalten zufügen.

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vermögens. Ansprüche aus Sach- oder Körperschäden, die durch Unfälle, Diebstähle usw., bei Veranstaltungen oder Einrichtungen des Vereins entstehen, können weder von Mitgliedern noch von Gästen bei dem Verein geltend gemacht werden. Der Verein hat jedoch seine Mitglieder und Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen ausreichend gegen Sportunfälle zu versichern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 13.01.2017 in Kraft.